

# Einwohnergemeinde Obersteckholz

## Weisungen über die Arbeitsvergaben

---

### 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Grundsatzrichtlinien gelten für die von der Gemeinde Obersteckholz an die Industrie und das Gewerbe zu vergebenden Arbeiten und Aufträge. Vorbehalten bleiben zwingende kantonale, eidgenössische und internationale Bestimmungen.
- 1.2 Die Schwellenwerte der kantonalen Gesetzgebung werden auch für die Auftragserteilung der Einwohnergemeinde Obersteckholz übernommen.
- 1.3 Über die im Budget oder vom Gemeinderat bewilligten Kredite können die einzelnen Kommissionen gemäss Organisationsreglement bis zum budgetierten Betrag in eigener Kompetenz verfügen.
- 1.4 Die Grundsatzrichtlinien treten rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzen alle vorgängig erlassenen Richtlinien zum gleichen Sachverhalt.

### 2. Vergebung der Aufträge

- 2.1 Bei der Vergabe der Aufträge sind folgende Verfahrensarten anwendbar:
  - a) Offenes Verfahren, Aufträge über Fr. 200'000.00 bei dem die Auftraggeberin den geplanten Auftrag gemäss dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen öffentlich ausschreibt. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
  - b) Einladungsverfahren, Auftrag zwischen Fr. 100'000.00 und Fr. 200'000.00 bei dem die Auftraggeberin bestimmt, welcher Anbieter ohne öffentliche Ausschreibung direkt zur Angebotsrunde eingeladen wird. Für solche Aufträge sind mindestens drei Offerten einzuholen.
  - c) Freihändiges Verfahren, bei dem die Auftraggeberin einen Auftrag direkt vergeben kann. Aufträge von Fr. 1.00 bis Fr. 99'999.00.
    - 1) Auftragsvolumen Fr. 50'000.00 bis Fr. 99'999.00; es sind mindestens drei Offerten einzuholen.
    - 2) Auftragsvolumen Fr. 10'000.00 bis Fr. 49'999.00; es sind mindestens zwei Offerten einzuholen.
    - 3) Auftragsvolumen Fr. 2'500.00 bis Fr. 9'999.00; es ist mindestens eine Offerte einzuholen.
    - 4) Bei dringenden Reparaturarbeiten entscheidet das zuständige Organ von Fall zu Fall.
- 2.2 Durchführung des Offertverfahrens;  
Die Anbieter haben bei der Offerteingabe ihr äusserstes Angebot einzureichen. Die Auftraggeberin behält sich vor, im freihändigen Verfahren betreffend Verhandlungen und/oder Angebote erneut an alle oder an einzelne Offertsteller zu gelangen. Der Offertsteller kann sich weder auf Usanzen berufen noch irgendwelche Rechte daraus ableiten.
- 2.3 Die ortsansässigen Gewerbebetriebe haben in jedem Fall das Anrecht eine Offerte einzureichen. Sie sind dazu entsprechend einzuladen.
- 2.4 Die Gewerbebetriebe welche ihren Sitz in Obersteckholz haben und hier ihre Steuerpflicht erfüllen, haben im freihändigen Verfahren einen Bonus von 5% zu Gute. Somit erhalten einheimische Gewerbetreibende den Zuschlag, wenn sie bis max. 5% vom günstigsten Angebot abweichen.

- 2.5 Bei der Vergabe von Arbeiten im freihändigen Verfahren, ist das Bestimmen von Kostendächern anzustreben, damit unkontrollierbare Regiearbeiten vermieden werden können.
- 2.6 Weiter ist bei der Vergabe von Arbeiten im freihändigen Verfahren ebenfalls zu prüfen, ob eine Firma die notwendige Erfahrung für die offerierte Arbeitsgattung vorweisen kann. So sind allenfalls auch Referenzen einzuholen.
- 2.7 Bei der Zahlung mit Skonto, ist eine Zahlungsfrist von mindestens 20 Tagen auszuhandeln.
- 2.8 Die Weitergabe eines übernommenen Auftrages an Dritte (Unterakkordanten) bedarf die Zustimmung der vergebenden Behörde. Haftung und Verantwortlichkeit bleiben jedoch beim Vertragspartner. Die gleiche Bestimmung gilt bei der Weitergabe eines Teils des übernommenen Auftrages.
- 2.9 Bei einem Angebot mehrerer Personen oder Firmen zur gemeinsamen Übernahme eines Auftrages (Konsortienangebot) ist anzugeben, wer der Gemeinschaft der Bewerber angehört, wer sie rechtsverbindlich vertritt und wer zur Entgegennahme der Zahlungen befugt ist. Das Angebot ist von sämtlichen Mitgliedern des Konsortiums zu unterzeichnen. Es muss eine Klausel enthalten, wonach die Konsortien als einfache Gesellschaft mit solidarischer Haftbarkeit handeln. Die einfache Gesellschaft muss für den abzuwickelnden Auftrag einen Versicherungsnachweis erbringen.
- 2.10 Diese Weisungen werden allen Kommissionen in schriftlicher Form zur Anwendung abgegeben. Auf Wunsch sind die Weisungen auch den Gewerbebetrieben zur Verfügung zu stellen.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 31. März 2015. Der Erlass tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

**GEMEINDERAT OBERSTECKHOLZ**

Der Präsident  
Sig. Heiri Jörg

Die Sekretärin  
Sig. Therese Müller